

Fremdleistungsbedingungen

Stand: Juni 2004

Vorbemerkungen

Diese Bedingungen finden unter Ausschluß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten, nachfolgend Auftragnehmer (**AN**) genannt, und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Fremdleistungen für die InfraServ Wiesbaden Technik, nachfolgend Auftraggeber (**AG**) genannt, Anwendung. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften

1. Angebot und Vertrag

1.1. Angebot

Angebote sind unentgeltlich und begründen für den AG keine Verpflichtungen.

Schriftstücke wie Angebote, Nachtragsangebote, Bestätigungen und kfm. Korrespondenz sind an die zuständige Einkaufsabteilung des AG zu richten. Auftragspezifische Angaben sind vollständig in allen Schriftstücken (Briefen, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe usw.) zu vermerken.

Stellt der AG dem AN eigene Ressourcen zur Verfügung, werden die Kosten für deren Nutzung, soweit möglich, entsprechend der jeweiligen Verrechnungspreise in Rechnung gestellt. Ist dies nicht möglich, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

1.2. Bestellung

Nur schriftliche, vom Einkauf des AG erteilte Bestellungen und Bestelländerungen sind rechtsverbindlich.

1.3. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- die Bestellung mit allen Angaben (z.B. LV),
- die Angaben im Angebot, soweit nicht vom LV abweichend (evtl. Abweichungen müssen in der Bestellung geregelt werden),
- diese Fremdleistungsbedingungen und ggf. die auftragsbezogenen, zusätzlichen Bedingungen.

Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis c) genannten Vertragsbestandteile in der vorstehenden Reihenfolge.

1.4. Sachmängelhaftung

Die Verjährungsfristen für Sachmängelhaftung betragen:
Für Maschinen, Apparate, Ersatzteile und Zubehör 4400 Betriebsstunden, 24 Monate ab Anlieferung, bei vereinbarter Montage ab Abnahme, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandung durchgeführt wurde.

Für Bauleistungen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen, 5 Jahre.

Für alle sonstigen Fremdleistungen 2 Jahre.

Treten während der Verjährungsfrist Mängel auf, so kann der AG statt der sonstigen Rechte nach BGB §634 ff auch Nachbesserung verlangen.

1.5. Haftung und Versicherung

Der AN wird den AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen sowie dem AG alle Schäden ersetzen, die auf Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch den AN beruhen und/oder durch den AN, dessen Personal oder Verrichtungs-/Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

Der AN verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen,

mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall.

Der AN wird dem AG auf Verlangen entsprechende Versicherungsnachweise erbringen und den AG unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.

Hat der AN gegen die vom AG oder anderer AN beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen Bedenken, muss er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitteilen; andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich.

Der AG schließt grundsätzlich keine Bauwesen- und Montageversicherung ab.

1.6. Abnahme

Alle Leistungen einschl. etwaiger Mängelbeseitigungen, bedürfen der förmlichen Abnahme durch den AG. Unterbleibt diese, so gilt die Leistung mit Ablauf von 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Dies gilt nicht, wenn der AN innerhalb dieser Frist mitteilt, dass er die Abnahme verweigert.

Falls der AN die Fertigstellung nicht schriftlich mitteilt, gilt die Schlussrechnung als Fertigstellungsmeldung.

1.7. Eigentum an Ausführungsunterlagen etc.

Pläne, Schriftstücke, elektronische Datenträger, Zeichnungen, Modelle usw., die dem AN oder für ihn tätige Dritte zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG und sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Dies gilt auch für die von dem AN und mit Zustimmung des AG angefertigten Abschriften oder Vervielfältigungen

1.8. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm bei seiner Tätigkeit für den AG über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Arbeiten fort.

Der AN hat dem von ihm eingesetzten Personal eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten des AG aufzuerlegen.

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

2. Allgemeine Leistungsbedingungen

2.1. Umfang der Leistung

Von der Auftragssumme für die bestellte Leistung sind sämtliche Forderungen des AN, die zur einwandfreien Ausführung dieser Leistung erforderlich sind, erfasst.

2.2. Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern/Leiharbeitnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Dazu hat der AN die Leistungen, die er weitervergeben will, bereits im Angebot zu benennen. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der AN dem AG gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Der AN hat Nachunternehmer auf die Einhaltung der am Standort geltenden Bedingungen zu verpflichten.

2.3. Stundenlohnarbeiten, Mehrarbeit, Erschwerniszuschläge

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere Anordnung des AG durchgeführt werden. Der AN hat dem AG für jeden

Arbeitnehmer die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen.

Die Gestellung von Aufsichtskräften ist in dem Stundenverrechnungssatz enthalten.

Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie vom AG angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist vorher schriftlich zu vereinbaren.

Die zu vergütenden Zeiten sind nach Vorgabe des AG im einzelnen nachzuweisen und innerhalb einer Woche dem AG zur Anerkennung vorzulegen.

Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräte ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

2.4. Qualitätssicherung

Der AG behält sich vor, im Rahmen seiner Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen durchzuführen. Teile dürfen nicht eingebaut werden, wenn die Prüfungen noch nicht abgeschlossen oder deren Ergebnisse qualitativ unzureichend sind.

Kosten für einen durch festgestellte Mängel erhöhten Prüfaufwand gehen zu Lasten des AN.

3. Abrechnung

Rechnungen und Leistungsnachweise sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer beim AG einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

4. Zahlung

4.1. Sämtliche Zahlungen erfolgen nach den jeweils zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

4.2. Voraus- und Teilzahlungen

Voraus- und Teilzahlungen, auch deren Anzahl bzw. Höhe sind gesondert zwischen AG und AN zu vereinbaren und in der vorgeschriebenen Weise anzufordern. Teilzahlungen können dem AN bis 90 % des Wertes (o. MwSt.) für geleistete Arbeiten auf Anforderung gezahlt werden.

4.3. Zahlungsfristen

Soweit nicht in der Bestellung separat vereinbart, erfolgen die Zahlungen 30 Tage netto nach Rechnungseingang.

4.4. Schlußzahlung

Die Zahlung erfolgt wie vor genannt, sofern die Leistungen abgenommen und alle Mängel beseitigt wurden.

4.5. Sicherheitseinbehalt

Der AG behält sich vor, einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für spätere Gewährleistungsansprüche einzubehalten. Dieser Betrag wird nach Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft ausgezahlt.

5. Ordnung und Sicherheit

5.1. Hinweis auf Vorschriften

Die Mitarbeiter der Fremdfirmen sind verpflichtet die Pässe, Arbeitsgenehmigungen und Sozialversicherungsausweise im Original mitzuführen. Diese werden vom AG vor Arbeitsaufnahme kontrolliert. Kopien vorgenannter Dokumente werden vom AG nicht akzeptiert und die Arbeitsaufnahme untersagt. Die Mitarbeiter der Fremdfirmen erhalten einen Werksausweis, der beim Betreten des Industrieparks unaufgefordert dem Werkschutz vorzuzeigen ist. Der Werkschutz ist berechtigt ein- und ausgehende Personen/Fahrzeuge zu kontrollieren.

Die Erlaubnis zum Aufenthalt im Industriepark beschränkt sich auf die im Rahmen des Auftrages festgelegten Arbeitsplätze und Räume.

Die Benutzung der Werkstatteinrichtungen des AG ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des zuständigen Werkstattmeisters erlaubt.

Der AN hat für die Bewachung und Sicherung seiner Baustelleneinrichtung, Materialien und Werkzeuge – auch soweit sie vom AG zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden – selbst zu sorgen. Für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste ist der AN allein verantwortlich.

Die vom AN genutzten Flächen Arbeitsräume, Sozialräume werden von den Benutzern gepflegt und die Abfälle entsorgt. Das Einnehmen von Mahlzeiten ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

Der AN ist verantwortlich, dass alle vorgeschriebenen Vorsorge- und Überwachungsuntersuchungen seiner Mitarbeiter gemäß den gesetzlichen/berufsgenossenschaftlichen Regelungen rechtzeitig durchgeführt werden.

Der AN oder dessen Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis des AG weder verändern bedienen noch entfernen.

Der AN hat den AG von allen erkennbaren Schadens- und Gefahrenquellen umgehend in Kenntnis zu setzen und eingetretene Beschädigungen unverzüglich zu melden.

Der AN hat die regelmäßige Arbeitszeit den Regelungen des AG anzupassen.

Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die geltenden Vorschriften der InfraServ Wiesbaden Technik für beschäftigten Unternehmer und deren Mitarbeiter sowie eventuelle weitere zusätzliche Festlegungen (betriebs- und anlagenspezifische Vorschriften) zwingend zu beachten und einzuhalten. Der AG wird den AN über die jeweils geltenden Vorschriften informieren.

Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht ein, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund unter Beibehaltung aller rechtlichen Ansprüche zu kündigen.

5.2. Allgemeine Sicherheits-/Umweltschutzvorschriften

Der AG behält sich vor, die Einhaltung von Sicherheits-/ und Umweltschutzauflagen zu kontrollieren.

Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Bau-, Montage-, oder Projektleitung begonnen werden

Der AN muss sicherstellen, dass alle gesetzlichen und standortspezifischen Umweltschutzvorschriften im beauftragten Gewerk eingehalten werden.

Die vom AN in den Industriepark eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen. Hydranten dürfen nur nach Genehmigung durch den AG zur Entnahme von Wasser benutzt werden.

Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutschsprechende Ansprechpartner des AN tätig sein.

6. Datenschutz

Der AG behält sich vor, unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze, die zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten - auch personenbezogene Daten - zu verarbeiten

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist der vom AG vorgesehene Ausführungsort, für die Zahlung Wiesbaden, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Ist der AN Vollkaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Wiesbaden, nach Wahl des AG jedoch auch das zuständige Gericht am Sitz des AN.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.

AN = Auftragnehmer AG = Auftraggeber